

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow**

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 231) in der Bekanntmachung vom 15.06.1999 und § 29 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schmogrow-Fehrow die folgende, von der Gemeindevertretung am 12.06.2003 beschlossene Satzung:

## **§ 1**

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

## **§ 3**

Die Gebühren für die gesamte Ruhezeit werden mit Erwerb des Nutzungsrechts fällig.

## **§ 4**

Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg. Nr. 46 vom 27.12.1991) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

## **§ 5**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Fehrow vom 25.06.1998 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schmogrow vom 10.06.1998 außer Kraft.

Smogrow-Fehrow, den 17.06.03

Burg (Spreewald), den 18.06.03

gez. Ulrike Ketzmerick  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -

**Anlage:**  
**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das  
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow**

**I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts**

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
(1) Reihengräber für	
a) Verstorbene unter 5 Jahren	50,00 Euro
b) Verstorbene über 5 Jahre	125,00 Euro
(2) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	150,00 Euro
b) Doppelwahlgrab	300,00 Euro
(3) Urnenreihengräber je Urne	50,00 Euro

**II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)**

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

Einzelwahlgrab pro Jahr	6,00 Euro
Doppelwahlgrab pro Jahr	12,00 Euro

**III. Bestattungsgebühren**

(1) Benutzung der Aussegnungshalle	30,00 Euro
------------------------------------	------------

**IV. Umbettung einer Leiche**

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

## V. Sonstige Gebühren

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
(1) Wassergeld pro Grabstelle und Jahr	1,70 Euro
Wassergeld pro Doppelstelle	3,40 Euro
(2) Müllgebühren pro Jahr	
für Urnengräber und Kindergräber	1,30 Euro
für Einzelgräber	1,30 Euro
für Doppelstellen	2,60 Euro
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00 Euro
Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	25,00 Euro
(4) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
Einebnung durch den Bauhof je h	25,00 Euro
Entsorgungskosten (Grabsteine, Einfassungen) je t	25,00 Euro
Entsorgungskosten (Koniferen, Hecke) je t	8,65 Euro
Boden auffüllen, Füllboden je t	7,00 Euro

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 12, Ausgabe 8 vom 02.07.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 18.06.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -